

LANDGERICHT NÜRNBERG-FÜRTH

Geschäftsnummer: 3 O 8622/04



IM NAMEN DES VOLKES

Das Landgericht Nürnberg-Fürth, 3. Zivilkammer, erläßt durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kefer, den Richter am Landgericht Eichelsdörfer und den Richter am Landgericht Nielse

in Sachen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Leisner & Scheffler,
Ismaninger Str. 76, 81675 München,
Gz.: 617/04,

gegen

[REDACTED]
- Verfügungsbeklagter -
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung; UWG

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2004 folgendes

E N D U R T E I L

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 02.09.2004 bleibt aufrecht erhalten.

II. Der Verfügungsbeklagte trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Parteien streiten als Anbieter von harter Pornographie im Internet um einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht wegen unzureichender Sicherung des pornographischen Materials gegen den Zugriff Jugendlicher.

Die Parteien bieten im Internet die Betrachtung sogenannter harter Pornographie an, also solche die im Sinne des § 185 StGB strafbar ist. Der Verfügungsbeklagte bietet diese Inhalte unter [REDACTED] gegen Entgelt an. Der Zugang zu den pornographischen Inhalten auf der Seite des Beklagten ist mit dem sogenannten "ueber18.de" Verfahren gesichert. Das Verfahren soll verhindern, dass minderjährige Personen die Inhalte betrachten könnten. Es zeichnet sich dadurch aus, dass die Nummer eines Personalausweises einzugeben ist. Diese Nummer beinhaltet auch das Geburtsdatum des Inhabers.

Die Verfügungsklägerin behauptet, dass auch sie ihre Dienste gegen Entgelt anbiete. Mit der Verwendung des Systems "über18.de" verhalte sich der Verfügungsbeklagte wettbewerbswidrig. Im Internet seien Skripten erhältlich, mit denen Personalausweisnummern generiert werden könnten. Die Systematik dieser Nummern sei einfach zu durchschauen. Das Geburtsdatum werde einfach rückwärts geschrieben. Die Verfügungsklägerin ist der Auffassung, dass daher die Altersverifikation mit "über18.de" nicht den Anforderungen des § 4 II JMStV genüge.

Aufgrund dieses Sachvortrages erging am 02.09.2004 folgende Beschlussverfügung des Landgerichts Nürnberg - Fürth:

Dem Antragsgeber wird im Wege der einseitigen Verfügung unter Anordnung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, daß das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

u n t e r s a g t,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zugunsten des eigenen oder fremden Unternehmens den Absatz pornografische Inhalte über Telemedien zu fördern,

insbesondere wie aus der beigehefteten Anlage Ast 1 ersichtlich,

solange nicht über ein so genanntes Post-Ident-Verfahren oder mittels eines vergleichbaren Verfahrens mit einer persönlichen Altersverifikation sichergestellt ist, daß nur Erwachsene zu diesen Inhalten Zugang erhalten.

Auf die streitgegenständlichen pornographischen Inhalte wird Bezug genommen (Bl. 10 - 19 d.A.).

Der Verfügungsbeklagte trägt vor, dass die Verfügungsklägerin nicht glaubhaft gemacht habe, dass sie pornographische Dienste gegen Entgelt anbiete. Er bestreite daher, dass ein Wettbewerbsverhältnis bestehe. Er sei nicht der Anbieter und Inhaber der Domain www.über18.de. Es sei auch nicht glaubhaft

gemacht, dass der Verfügungsbeklagte Minderjährigen die pornographischen Inhalte seiner Seiten zugänglich mache. Der Verfügungsklägerin sei seit Monaten bekannt, dass der Verfügungsbeklagte im Internet sei.

Hilfsweise trägt der Verfügungsbeklagte vor, dass das Altersverifikationssystem "über18.de" zuverlässig den Zugriff Minderjähriger verhindere. Es erfülle alle Anforderungen des § 4 II 2 JMStV. Die Erziehungsberechtigten könnten einen sogenannten ICRA-Filter installieren. Dieser Filter würde dafür sorgen, dass die Seite des Verfügungsbeklagten als für Jugendliche nicht geeignet bewertet werde. Der Minderjährige könne auf die Seiten nicht zugreifen. Der Filter sei leicht und kostenlos zu installieren. Es sei davon auszugehen, dass eine signifikante Zahl von Erziehungsberechtigten das System kenne und einsetze. Erziehungsberechtigte könnten ihre Ausweisnummern im Übrigen freiwillig sperren lassen. Hierzu sei lediglich ein Online - Formular auszufüllen. Der Minderjährige können dann die Nummern des Erziehungsberechtigten nicht mehr benutzen. Der Ausweis könne auch nur einmal zur Anmeldung verwendet werden, weshalb ein Minderjähriger einen entwendeten Ausweis nicht verwenden könne, wenn dessen Inhaber bereits angemeldet sei. Weiter überprüfe das System, ob die eingegebenen Ausweisnummern korrekt seien und die Kennzahl der ausstellenden Behörde mit der vom Nutzer eingegebenen Postleitzahl korreliere. Nutzer, welche bereits negativ aufgefallen seien, würden gleichfalls vom System gesperrt.

Bei der Version zwei von "über18.de" müsse der Nutzer Name und Adresse sowie seine Bankverbindung oder Kreditkartennummer eingeben. Wenn das Konto nicht existiere oder mit den anderen Daten nicht übereinstimme, werde der Nutzer gleichfalls gesperrt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von "über18.de" würden dem Nutzer zahlreiche Verpflichtungen auferlegen, um die Weitergabe von Zugangsdaten an Minderjährige zu verhindern.

Die Personalausweisnummerngeneratoren, welche im Internet erhältlich seien, würden von "über18.de" zuverlässig erkannt.

Weiterhin ist der Verfügungsbeklagte der Auffassung, dass das Landgericht Nürnberg - Fürth örtlich unzuständig sei, da der Verfügungsbeklagte seine gewerbliche Niederlassung nicht im hiesigen Bezirk habe. Das Landgericht sei auch sachlich unzuständig, da ein Streitwert von 5000,00 EUR angemessen sei. Der Verfügungsbeklagte erwirtschaftet mit seiner Web-Seite nur wenige hundert Euro im Monat.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung sei gemäß § 8 IV UWG rechtsmißbräuchlich. Der Antrag diene nur dazu, hohe Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

Der Antrag der Verfügungsklägerin sei zu unbestimmt. Es bleibe unklar, welches Verfahren zur Altersverifikation verwendet werden könne, um Pornographie anzubieten ohne gegen das erwirkte Verbot zu verstoßen. Die Verfügungsklägerin verwende das System "X-check", bei dem nur eine Minderzahl von Nutzern mittels eines "Post-Ident-Verfahrens" oder eines dem vergleichbaren Verfahrens identifiziert worden sei.

Der Verfügungsbeklagte beantragt zuletzt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts
Nürnberg-Fürth vom 02.09.2004 aufzuheben
und den Antrag auf Erlass einer einstweili-
gen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsklägerin beantragt zuletzt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf
die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die
vorgelegten Gutachten Bezug genommen.

Beweis ist nicht erhoben worden.

Entscheidungsgründe:

Die durch den Widerspruch des Verfügungsbeklagten veranlaßte erneute Überprüfung der Sach- und Rechtslage hat nicht zu einer Aufhebung oder Abänderung der Beschußverfügung vom 02.09.2004 geführt.

- I. Das Landgericht Nürnberg-Fürth ist zur Entscheidung örtlich und sachlich berufen. Neben der Zuständigkeit des Landgerichts, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung des Verfügungsbeklagten befindet, § 14 I UWG, ist auch das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Wettbewerbswidrige Handlung begangen worden ist, § 14 II 1 UWG. Dabei kann sowohl auf den Handlungs-, als auch auf den Erfolgsort abgestellt werden. Für Handlungen mittels Internet gilt jeder Ort als Erfolgsort, an dem die Informationen dritten Personen bestimmungsgemäß zur Kenntnis gebracht werden (Baumbach/ Hefermehl, Wettbewerbsrecht 23. Auflage § 14 Rz. 14, 16). Die Inhalte der streitgegenständlichen Web-Seite waren auch in Nürnberg zugänglich. Die Verfügungsklägerin war berechtigt unter mehreren möglichen Gerichtsorten Nürnberg-Fürth zu wählen. Dies entspricht ständiger und bundesweiter einheitlicher Rechtsprechung. Das Landgericht Nürnberg-Fürth ist unabhängig vom Streitwert nach § 13 S. 1 UWG sachlich zuständig.

Es besteht ein Verfügungsgrund nach § 12 II UWG. Der Vortrag des Verfügungsbeklagten, die Verfügungsklägerin kenne sein Verhalten seit Monaten, ist unsubstanziert. Der Verfügungsbeklagte hat nicht vorgetragen, aus welchen Tatsachen er diese Kenntnis schließt. Al-

lein der Umstand, dass er seine Dienste seit längeren anbietet, wobei der Verfügungsbeklagte selbst dies nicht klar vorgetragen hat, schließt eine Dringlichkeit nicht aus.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist nicht nach § 8 IV UWG unzulässig, da kein Rechtsmißbrauch vorliegt. Ein solcher ist nur gegeben, wenn mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde Interessen und Ziele verfolgt werden. Allein die Tatsache, dass ein Konkurrent, der in einer Wettbewerbsstreitigkeit unterliegt, einem nicht unerheblichen Kostenrisiko ausgesetzt ist, kann für sich genommen nie ausreichen, um einen Mißbrauch zu begründen. Sonst müßte jeder Wettbewerbsprozess gegenüber einem wirtschaftlich schwachen Wettbewerber rechtsmißbräuchlich sein. Es müssen zusätzliche Gesichtspunkte hinzutreten, die erkennen lassen, dass es dem Kläger darum geht, den Verletzer mit Kosten und Risiken zu belasten, wie etwa Klagespaltung, Mehrfachklagen, abgestimmtes oder koordiniertes Verhalten, gleichzeitige oder zeitlich versetzte Klagen, gleichzeitiges Verfügungs- und Hauptsacheverfahren, sowie mehrfache Abmahnungen (Baumbach/ Refermehl, am angegebenen Ort, § 8 Rz. 4.13 bis 4.19). Hierzu hat der Verfügungsbeklagte nichts vorgetragen.

Der Klageantrag ist gemäß § 253 ZPO hinreichend bestimmt. Erforderlich hierfür ist, neben weiteren Voraussetzungen, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne Fortsetzung des Streits im Zwangsvollstreckungsverfahren zu erwarten ist. Für einen Unterlassungsanspruch, wie hier vorliegend, muß klar sein, worauf sich das Verbot erstreckt. Die zu unterlassende

Verletzungshandlung ist so genau wie möglich zu beschreiben (Zöllner, ZPO, 23. Auflage, § 253 Rz. 13, 13 b). Eine solche Konkretisierung der auferlegten Verhaltenspflichten liegt hier vor, da dem Verfügungsbeklagten auferlegt wird, jugendgefährdende Pornographie nur anzubieten, wenn der Nutzer "über ein sogenanntes Post-Ident-Verfahren oder mittels eines vergleichbaren Verfahrens mit persönlicher Altersverifikation" überprüft ist. Aus diesem Wortlaut geht ohne ernste Zweifel hervor, dass der Nutzer sein Alter "persönlich", also selbst und unmittelbar gegenüber dem Anbieter oder einem zuverlässigen Dritten nachweisen muß. Es ist nicht überzeugend, allein auf den Begriff "vergleichbares Verfahren" abzustellen, wie dies der Verfügungsbeklagte tut, da im weiteren klargestellt wird, wie ein solches vergleichbares Verfahren gestaltet sein muß. Es ist auch unschädlich, dass nach dem Antrag die Auswahl des Verfahrens dem Verfügungsbeklagten überlassen bleibt, da der Anspruch der Verfügungsklägerin nicht weiter geht und sie ein bestimmtes Verfahren nicht vorschreiben kann.

II. Das Anbieten von harter Pornographie ist wettbewerbswidrig nach den §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 4 II JMStV, wenn der Zugriff Minderjähriger lediglich mit dem Altersverifikationssystem "über18.de" verhindert wird. Der Verfügungsklägerin kann daher von dem Verfügungsbeklagten Unterlassung verlangen, § 8 I UWG.

1. Zwischen den Parteien besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis nach § 2 I Nr. 3 UWG. Die Verfügungsklägerin hat ausreichend glaubhaft gemacht, dass sie gegen Entgelt Pornographie anbietet. Dies geht aus der Anlage Ast 2 hervor. Dort ist im Impressum zu lesen,

dass die Verfügungsklägerin nur mittels gebührenpflichtiger Telefon- und Telefaxnummern zu erreichen ist. Weiterhin weist die Verfügungsklägerin in der Anlage darauf hin, dass sie keine Garantie für die ständige Erreichbarkeit ihres Angebots gewähren könne. Es wäre völlig lebensfremd anzunehmen, die Verfügungsklägerin wolle einen Gewährleistungsausschluss ausbedingen, wenn sie ohne Gegenleistung Dienste anbieten würde.

2. Dass von dem Verfügungsbeklagten verwendete Altersverifikationssystem "über18.de" erfüllt die Anforderungen des § 4 II JMStV nicht. Das System ist nicht geeignet, Minderjährige zuverlässig vom Zugriff auf die geschützten Seiten abzuhalten.

Die Kammer verkennt nicht, dass jedes System mit entsprechendem Einsatz und krimineller Energie zu überwinden ist. Das Verfahren "über18.de" ist jedoch besonders leicht und ohne Schwierigkeiten zu umgehen, weil auf eine persönliche Identifikation verzichtet wird. Auch Jugendliche ohne spezielle Computerkenntnisse können sich mittels des Ausweises zu einer erwachsenen Person anmelden. Nach der Lebenserfahrung bereitet es keine größeren Schwierigkeiten, sich einen Ausweis aus dem Familien- oder Bekanntenkreis zu verschaffen, zumal schon die Kenntnis der Ausweisnummer ausreichend ist. Weiterhin kann eine Nummer frei erfunden werden. Weahalb der Verfügungsbeklagte zu der Überzeugung kommt, dass "über18.de" frei erfundene Nummern erkennen könne, ist schlicht nicht nachvollziehbar. Die Behauptung ist nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Auch wenn eine Reihe von Nummerngeneratoren aus dem Internet erkannt werden, so gewährleistet dies keinen grundsätzlichen Schutz gegenüber anderen Generatoren oder selbst ausgedachten Nummern.

Es ist gleichfalls nicht nachvollziehbar, weshalb die Angabe einer Internetadresse, einer Anschrift und einer Bankverbindung Minderjährige vom Zugriff auf die Seiten abhalten könnte. Auch hier kann ohne weitere Beweiserhebung schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung festgestellt werden, dass eine Vielzahl von Minderjährigen über eine e-mail Adresse und eine Bankverbindung verfügen.

Der vom Verfügungsbeklagten angeführte Filter ist nur von Nutzen, wenn eine Vielzahl von Bedingungen erfüllt sind. Der Erziehungsberechtigte müsste zunächst überhaupt auf den Gedanken kommen, einen entsprechenden Filter zu installieren. Er müsste hierzu auch die erforderlichen Kenntnisse haben. Schließlich ist unklar, ob der Filter von einem Minderjährigen nicht wieder deinstalliert werden kann. Es ist bezeichnend, dass sich der Verfügungsbeklagte nur vage zur Verbreitung des Filters äußert und die Zahl der Erziehungsberechtigten, die einen entsprechenden Filter installiert haben als "signifikant" bezeichnet. Der Filter ist daher gleichfalls nicht geeignet, den Zugriff Jugendlicher zuverlässig zu verhindern.

3. Der Verstoß gegen § 4 II JMStV ist wettbewerbswidrig im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG. Der § 4 II JMStV regelt das Marktverhalten von Medienanbietern. Diesen wird untersagt, pornographische Angebote zu machen, welche die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten. Von solcher Pornographie ist hier ohne weiteres auszugehen, da es sich um solche im Sinne des § 185 StGB handelt. Ausnahmsweise ist aber das Angebot nach § 4 II JMStV zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Genau dies hat der Verfügungsbeklagte, wie oben dargestellt, unterlassen. Das Marktverhalten der

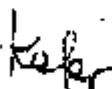
Anbieter wird in § 4 II JMStV im Interesse der Marktteilnehmer geregelt, da die Vorschrift einen jugendschützenden Charakter hat. Geschützte Marktteilnehmer im Sinne des § 2 I Nr. 2 UWG sind hier Kinder und Jugendliche.

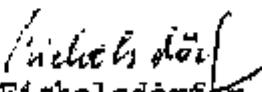
4. Der Verstoß des Verfügungsbeklagten gegen die marktregulierende Vorschrift des § 4 II JMStV ist geeignet, den Wettbewerb zu beeinflussen. Der Verfügungsbeklagte ist in der Lage, sich Minderjährige als Kunden zu verschaffen, die von anderen Anbietern, die sich gesetzestreu verhalten, ausgeschlossen werden.
5. Der Verfügungsbeklagte hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Verfügungsklägerin sich selbst nicht wettbewerbsgemäß verhält. Der Sachvortrag hierzu ist unsubstanziert. Dem Gericht ist nicht bekannt, wie die Altersverifikation mittels des Systems "X-Check" arbeitet. Auch sonst ist nicht vorgetragen, wie die Verfügungsklägerin den Zugriff Minderjähriger auf ihre Seiten ermöglichen sollte. Dem Beweisangebot, hierzu den Prozessvertreter des Verfügungsbeklagten als Zeugen zu vernehmen, war daher nicht nachzukommen. Der Verfügungsbeklagte hat die Vermutung des gesetzestreuen Verhaltens des Angreifers nicht erschüttern können. Im Übrigen wäre auch ein nachgewiesener eigener Verstoß der Verfügungsklägerin unbeachtlich, da durch den Verstoß die Interessen der Allgemeinheit berührt sind (Baumbach/ Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 11, Rz. 2.39).
6. Es ist für die Entscheidung der Kammer im übrigen unerheblich, dass der Verfügungsbeklagte nicht der Inhaber der Web-Seite "über18.de" ist, da es lediglich darauf ankommt, dass er diese als Altersverifikationssystem verwendet.

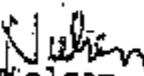
7. Die von den Parteien vorgelegten Gutachten führen nicht zu einer anderen Rechtsauffassung. Die Gutachten beschäftigen sich mit der Frage, ob ein Anbieter von harter Pornographie sich strafbar macht, wenn er den Zugriff Minderjähriger lediglich mit dem System "über18.de" verhindert. Die Strafbarkeit des Verhaltens des Verfügungsbeklagten kann hier aber dahingestellt bleiben.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

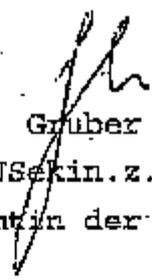
- IV. Eine Herabsetzung des Streitwerts ist nicht veranlaßt, da nicht allein auf das wirtschaftliche Interesse des Verfügungsbeklagten abzustellen ist, sondern auch und vor allen Dingen auf das der Verfügungsklägerin.


Kefer
Vors. RichterIn am LG


Eichelsdörfer
Richter am LG


Nielsen
Richter am LG

Verkündet am 18. Oktober 2004



Gruber

JSekin. z.A.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle